



1979

Berlin, den 11. September 1979

Teil I Nr. 29

Tag	Inhalt	Seite
26.7.79	Verordnung fiber die Inanspruchnahme von Leistungen, Grundstücken und Gebäuden für die Landesverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik — Leistungsverordnung — .....	265
26.7.79	Verordnung über Sperrgebiete für die Landesverteidigung — Sperrgebietsverordnung — .....	269
28. 6. 79	Bekanntmachung.....	271
26.7.79	Verordnung fiber die Finanzierung und Entschädigung von Leistungen für die Landes- ^ Verteidigung der Deutschen Demokratischen Republik — Finanzierungs- und Ent- schädigungsverordnung — ,.....	272
2.8.79	Bekanntmachung fiber die Erteilung der Rechtsetzungsbefugnis an den Leiter der Zivilverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik.....	273
20.7.79	Anordnung Nr. 2 über die Ausbildung der Meister des Handwerks.....	273
10.8.79	Sechzehnte Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Verhütung und Bekämp- fung der Tuberkulose.....	279

**Verordnung  
über die Inanspruchnahme von Leistungen,  
Grundstücken und Gebäuden  
für die Landesverteidigung  
der Deutschen Demokratischen Republik  
— Leistungsverordnung —**

**vom 26. Juli 1979**

Auf Grund des § 15 des Verteidigungsgesetzes vom 13. Oktober 1978 (GBl. I Nr. 35 S. 377) wird zur Durchführung der §§ 3 Abs. 2, 7 bis 10 und 13 dieses Gesetzes folgendes verordnet:

Teil A

**Inanspruchnahme von Leistungen**

I. Abschnitt

**Grundsätze der Leistungspflicht**

§ 1

**Allgemeine Bestimmungen**

(1) Die Inanspruchnahme und Erbringung von Leistungen für die Landesverteidigung im Verteidigungszustand oder bei Übungen zum Zwecke der Überprüfung der Verteidigungsbereitschaft erfolgt auf der Grundlage geplanter Entnahmen aus den Grundmitteln, aus anderen Beständen der Volkswirtschaft oder in anderer Weise. Sie erfolgt auch, wenn vom Nationalen Verteidigungsrat die Mobilmachung beschlossen wurde.

(2) Leistungen gemäß Abs. 1 sind auch zugunsten der Streitkräfte der verbündeten Staaten zu erbringen.

§ 2

**Leistungen**

- (1) Die Leistungen sind zu erbringen als
  - a) Sachleistungen,
  - b) Unterbringungsleistungen,
  - c) Versorgungsleistungen.
- (2) Als Gegenstände von Sachleistungen können insbesondere gefordert werden:
  - a) Fahrzeuge, Maschinen und Geräte einschließlich technischer Hilfsmittel, Zubehör und Ersatzteile,
  - b) Ausrüstungen und Versorgungsgüter einschließlich der Belade- und Entladetechnik.
- (3) Als Unterbringungsleistungen können insbesondere gefordert werden:
  - a) Unterbringung von Angehörigen der Bedarfsträger,
  - b) Unterbringung von Dienststellen und Einrichtungen der Bedarfsträger.

Die Unterbringungsleistung kann sich auch auf die Elektroenergie-, Gas-, Wärme- und Wasserversorgung, die Versorgung mit festen oder flüssigen Brennstoffen, die Abwasserbehandlung sowie die Nutzungsübertragung des Inventars und der technischen Anlagen erstrecken.

- (4) Als Versorgungsleistungen können insbesondere gefordert werden:
  - a) Transporte mit Fahrzeugen aller Art,
  - b) Instandsetzungen, Umrüstungen und Veränderungen an Fahrzeugen, Maschinen und Geräten,
  - c) Einlagerung von Technik, Ausrüstung und anderen materiellen Mitteln,
  - d) Zubereitung und Ausgabe von Verpflegung.